**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 18 (1902)

**Heft:** 49

**Rubrik:** Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Nr. 49

Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

# Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der

**Kunst im Handwerk.**

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Henn-Holdinghausen.

XVIII. Band

**Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.**

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

**Zürich, den 7. März 1903.**

**Wochenspruch:** Wenn es dir übel geht, nimm es für gut nur immer! Wenn du es übel nimmst, ergeht es dir noch schlimmer.

## Verbandswesen.

Die Zimmerleute auf dem Platze Basel fordern einen Minimallohn von Fr. 5. 70 bei 9½-stündiger Arbeitszeit, gegen 10 Stunden bisher. Bis jetzt schwankte der Minimallohn zwischen Fr. 4. 50 und Fr. 4. 80. Wird dem Begehren bis zum 15. ds. Mts. nicht entsprochen, so treten die Arbeiter in den Ausstand.

## Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.

(Aus den Verhandlungen des leitenden Ausschusses.)

Der Zentralvorstand wird auf Montag den 16. März nach Bern einberufen. Haupttraktanden: Jahresrechnung, Zeit und Traktanden der Jahresversammlung, Vorortswechsel, Gesetzliche Grundlagen für die Lehrlingsprüfungen, Motionen Genoud betr. Lehrlingsprüfungen, Gesetz betr. Samstagsarbeit. — Für die Jahresversammlung in Chur wird der 7. oder 14. Juni in Aussicht genommen. — An die städtischen Verwaltungen der Schweiz wird ein Zirkular erlassen, worin dieselben ersucht werden, die scheinbar günstigen Offerten gewisser Privatunternehmungen, welche für das Affichieren und die Herstellung von Plakaten in den Städten sich ein Privatmonopol zu verschaffen suchen, nur unter gewissen Vorbehalten, welche die Schädigung der öffentlichen Interessen und derjenigen der ansässigen Buchdruckerei- und Lithographiebesitzer ausschließen, zuzustimen. — Auf den Antrag der Zentralprüfungskommission sollen die Normallehrverträge für Lehrlinge und Lehrtöchter auch in italienischer Sprache herausgegeben werden.

## Ein Schnellzeigeapparat für Schießscheiben.

(Korr.)

Letzten Herbst wurde in Kerns ein Schnellzeigeapparat für Schießscheiben erfunden, welcher nun mit ✚ Patent Nr. 24,903 geschützt ist.

Erfinder und Inhaber dieses Apparates ist Wagnermeister Paul Dillier in Kerns (Obwalden), der auch die Fabrikation besorgt. Dieser Schnellzeigeapparat wird sich jedenfalls sehr rasch in vielen Schießständen einbürgern, denn seine unübertroffene Vorzüglichkeit und Solidität bei großer Einfachheit sichern ihm eine große Zukunft.

Die obwaldnerische kantonale Schießkommission hat diesen Apparat einer sehr eingehenden Prüfung unterzogen und sie schreibt in ihrem Zeugnis unter anderm folgendes: „Dieser Apparat entspricht allen Anforderungen, die an einen solchen gestellt werden können. Derselbe ist solid konstruiert, leicht anzubringen, einfach und leicht zu handhaben. Verwechslungen im Zeigen

GEWERBEMUSEUM WINTERTHUR